



Oberste Richter der USA (1953)*: Rechtshilfe für die eigenen Militärs

JUSTIZ

Das Schweigen der Gesetze

In Washington wird diese Woche verhandelt, ob die Guantanamo-Gefangenen gegen ihre Haft klagen dürfen – eine 54 Jahre alte Entscheidung dient als Präzedenzfall.

Steht es Ausländern zu, amerikanische Grundrechte vor US-Gerichten einzuklagen, wenn sie sich außerhalb der Vereinigten Staaten aufhalten? Auf gar keinen Fall, meint die Regierung von George W. Bush.

Mit diesem Argument will sie gerichtliche Haftprüfungsverfahren der knapp 600 Gefangenen verhindern, die zum Teil seit über zwei Jahren unter Terrorismusverdacht im US-Marinestützpunkt Guantanamo auf Kuba sitzen – isoliert von der Außenwelt, ohne Anklage und ohne Aussicht auf Freilassung. Dienstag dieser Woche wird der Oberste US-Gerichtshof über die Zulässigkeit entsprechender Klagen verhandeln.

Washington sieht sich in seiner Haltung durch einen Präzedenzfall gestärkt, der mehr als ein halbes Jahrhundert zurückliegt: die Supreme-Court-Entscheidung in Sachen „Johnson gegen Eisenträger“, getroffen im Jahr 1950.

Lothar Eisenträger war Oberstleutnant und ab 1941 Chef der deutschen Abwehr in Fernost – mit Sitz im japanisch besetzten Shanghai. Unter dem Decknamen Ludwig Ehrhardt beschaffte er Nachrichten über die alliierten Streitkräfte in Ostasien und über den fernöstlichen Teil der Sowjetunion. Er unterhielt Agentennetze, Radio-Abhörstationen und Stäbe zum Entschlüsseln feindlicher Funkmeldungen.

Nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands im Mai 1945 setzte Eisenträ-

gers Truppe ihre Tätigkeit einfach fort, indem sie in die Dienste der Japaner trat. In der Endphase der Schlacht um Okinawa lieferte sie Informationen über das US-Luftwarnsystem; darüber hinaus produzierte die deutsche Propagandastelle in Shanghai für den Ex-Verbündeten Hunderttausende von Flugblättern zur Zersetzung der alliierten Kampfmoral.

Eisenträger und 26 seiner Helfer mussten sich nach der japanischen Niederlage in Shanghai vor einer US-Militärkommission verantworten. Die Amerikaner warfen ihnen vor, die Kapitulation Deutschlands missachtet und daher ein Kriegsverbrechen begangen zu haben. Eisenträger wurde zu lebenslanger Zwangsarbeit verurteilt, die übrigen Angeklagten erhielten meist 10- bis 20-jährige Haftstrafen.

Das Verfahren zeigte, wie problematisch die juristische Aufarbeitung vermuteter Verbrechen durch Militärkommissionen ist – von Gremien also, wie sie jetzt auch für einige der Guantanamo-Häftlinge vorgesehen sind. Schon in Shanghai stellte das US-Militär sowohl die Ankläger als auch die Richter und Verteidiger. Zwar waren nicht-militärische Anwälte zugelassen, doch traten zwei davon bald aus Protest gegen die Ungerechtigkeit des Verfahrens zurück – so wie bereits in Guantanamo geschehen.

Regeln ziviler Strafgerichtsverfahren und selbst der Militärjustiz wurden vielfach ausgesetzt. Die Beweispflicht der Anklage wurde erleichtert, der Schutz vor



Gefangenenlager in Guantanamo
Nie amerikanischen Boden betreten

Selbstbelastung aufgehoben. Zweifelhafte Beweismittel und Zeugenaussagen waren zulässig, Entlastungszeugen wurden unter Druck gesetzt. Die Urteile ergingen ohne Begründung und Berufungsmöglichkeit.

Die Gefangenen wurden später ins Landsberger Kriegsverbrechergefängnis verlegt. Von dort reichten Eisenträger und andere der Verurteilten ein Gesuch im Washingtoner Bezirksgericht ein, die Rechtmäßigkeit ihrer Haft zu überprüfen. Das Gericht lehnte ab, weil es nicht zuständig sei. Die Kläger hätten ihre Verbrechen als feindliche Ausländer in China begangen, seien in China abgeurteilt worden, befänden sich in Deutschland in Haft – amerikanischen Boden hätten sie mithin niemals betreten.

Gestützt auf genau diese Argumentation, lehnte dasselbe Gericht im Juli 2002 einen Antrag auf Haftprüfung für die Guantanamo-Gefangenen ab. Damals wie heute gelangte der Rechtsstreit schließlich vor das Oberste Bundesgericht.

Der Supreme Court entschied das Verfahren des US-Verteidigungsministers Louis Johnson gegen Eisenträger im Juni 1950. Mit einer 6:3-Mehrheit bestätigte das Gremium den Spruch des Bezirksgerichts und verneinte seine Zuständigkeit.

Richter Robert H. Jackson, ehemals US-Hauptankläger beim Kriegsverbrechertribunal in Nürnberg, begründete die Mehrheitsmeinung mit dem Argument, solche Verfahren würden die eigenen Kriegsanstrengungen untergraben und dem Feind helfen. Man dürfe einem Befehlshaber keine Fesseln anlegen – indem man es dem Feind gestatte, ihn vor eigenen Zivilgerichten zur Rechenschaft zu ziehen. Dagegen vertrat Richter Hugo L. Black die Minderheitsansicht, die US-Verfassung folge der Flagge und gelte auch in amerikanischen besetzten Ländern. Ein Sieg der Vereinigten Staaten bedeute nicht Tyrannei.

Zwar gewann die US-Regierung den Prozess, doch Eisenträger und seine Haftgenossen wurden bald auf freien Fuß gesetzt: Ein Prüfungsausschuss des US-Oberkommandos in Europa hatte in ihren Handlungen weder ein Kriegsverbrechen noch eine Völkerrechtsverletzung erkennen können und die Urteile der Shanghai-Militärkommission für nichtig erklärt.

Wie das Gericht im Fall Guantanamo urteilen wird, steht dahin: Die dortigen Gefangenen, von denen nur ein geringer Teil Kontakt zum Terrornetz al-Qaida gehabt haben soll, wurden anders als Eisenträger bisher nicht einmal eines Verbrechens angeklagt, geschweige denn verurteilt. Zudem gehören sie vielfach verbündeten und nicht feindlichen Nationen an.

Jetzt macht ein Zitat des Gerichtsvorsitzenden William Rehnquist wieder die Runde: Zwar träfe die Maxime „Im Waffenlärm schweigen die Gesetze“ pauschal nicht zu. Doch auf jeden Fall sprächen sie „mit gedämpfter Stimme“.

AXEL FROHN

* Mit Robert H. Jackson (hinten, 2. v. l.) und Hugo L. Black (vorn, 2. v. l.).